

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder
Ingelheim II
Az.: 91610-HA10.2.

55545 Bad Kreuznach, 24.08.2018
Rüdesheimer Strasse 60-68
Telefon: 0671-820-545
Telefax: 0671-820-500
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II

L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über
den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabetermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II Landkreis Mainz-Bingen wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

am 24.09.2018, und

am 25.09.2018, für die ONrn. 1.00 bis 700.00

sowie am 26.09.2018, und

am 27.09.2018 für die restlichen ONrn.

vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei den **Vereinigten Großmärkten für Obst und Gemüse Rheinhessen Ingelheim eG., Am Großmarkt 1, 55218 Ingelheim/Rhein**

bekannt gegeben.

Der Termin dient der Beantwortung von Fragen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für interessierte Beteiligte aus. Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte ihre neuen Grundstücke örtlich zeigen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Information und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im

Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält vorab per Post einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

I. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

(Dieser Termin dient der allgemeinen Erläuterung und der Aufnahme von Widersprüchen durch Eintragung in ausliegende Listen. Die Erörterung der Widersprüche erfolgt in Einzelgesprächen nach Terminvergabe.

Beteiligte, die mit Ihrer Zuteilung zufrieden sind und keine Widersprüche erheben wollen, brauchen nicht zu erscheinen).

Montag, 01.10.2018, vormittags 9:00 Uhr

bei den **Vereinigten Großmärkten für Obst und Gemüse Rheinhessen Ingelheim eG., Am Großmarkt 1, 55218 Ingelheim/Rhein**

Eingeladen sind:

- 1) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Strasse 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

erheben. Gemäß § 187 BGB beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr.910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de → *Bodenordnungsverfahren (rechts oben)* → 91610 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II → *Vollmacht (links unten)* zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 AGFLURBG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Einladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Bodenordnungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez.
Nina Lux